



SATZUNG

für den

VEREIN FÜR DATENINTENSIVE RADIOASTRONOMIE

PRÄAMBEL

Die deutsche Radioastronomie steht durch ihre Beteiligung an existierenden und im Aufbau befindlichen Teleskopen (u.a. LOFAR, MeerKAT, SKA) vor Herausforderungen, die eine enge Kooperation der Beteiligten auf nationaler Ebene erfordern. Die umfangreichen und komplexen Datenmengen dieser Teleskope erfordern die Entwicklung neuartiger Informationstechnologien. Insbesondere die zukunftsweisenden Datenherausforderungen des Square Kilometre Array (SKA) ermöglichen den beteiligten Institutionen und Wissenschaftlern, ihre internationale Spitzenstellung weiter auszubauen.

Der Verein soll die wissenschaftlichen, technischen und organisatorischen Aspekte für die Entwicklung, den Aufbau und die Vernetzung der für die Nutzung datenintensiver Radioteleskope erforderlichen Dateninfrastruktur koordinieren und unterstützen. Der Verein soll die Interessen der beteiligten Hochschulen und Forschungseinrichtungen diesbezüglich national und international vertreten.

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Verein für datenintensive Radioastronomie" - kurz "VdR".
2. Nach Eintrag in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Verein strebt die deutsche Beteiligung am Aufbau und an der wissenschaftlichen Nutzung an existierenden und im Aufbau befindlichen datenintensiven Radioteleskopen an und leistet dazu einen eigenen wissenschaftlichen Beitrag in Form der dafür notwendigen Entwicklung neuartiger Informationstechnologien. Der Verein unterstützt die Entwicklung, den Aufbau und Betrieb von dazu notwendigen nationalen und europäischen Dateninfrastrukturen, führt Forschungsvorhaben auf Grundlage der daraus erhobenen Daten sowie wissenschaftliche Veranstaltungen im Bereich der Radioastronomie durch. Der Verein beschafft die dazu notwendigen Mittel, wobei er auch Teile davon an andere gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts zur Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich der Radioastronomie weitergeben kann. Der Verein verpflichtet sich, die Erkenntnisse der Forschungsarbeit und alle weiteren Informationen über den Mitgliederkreis hinaus der Allgemeinheit zeitnah zur Verfügung zu stellen. Zur Verbreitung der wissenschaftlichen und technologischen Erkenntnisse und zur Erfüllung des Vereinszwecks wird den Mitgliedern die Teilnahme an internationalen Veranstaltungen ermöglicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördern will und sich wissenschaftlich oder beruflich mit den Problemstellungen des Vereins beschäftigt oder sonst Aufgaben wahrnimmt, die das Vereinsziel zu fördern geeignet sind. Schwerpunktmäßig sollen Universitäten, wissenschaftliche Organisationen sowie Unternehmen angesprochen werden.
2. Die juristischen Personen bestimmen eine/n Vertreter/-in, die/der die juristische Person in allen rechtlichen Angelegenheiten gegenüber dem Verein vertritt. Der/die Vertreter/-in wird in die Mitgliedsakte eingetragen. Abweichende Vertretungsregelungen erfolgen in schriftlicher Form per Brief.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der aufnahmewilligen juristischen Person eine Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche daraufhin endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, insb. der Missbrauch des Vereinsvermögens für eigene oder satzungsfremde Zwecke oder die vorsätzliche Täuschung von Mitgliedern, durch die das gegenseitige Vertrauensverhältnis und die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle des Vereins verletzt wird, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses über den Ausschluss an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Vereinsvermögen

1. Von den Mitgliedern werden eine einmalige Aufnahmegebühr und ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung für das jeweilige Folgejahr. Der Beitrag ist bis spätestens zum 1. April eines Kalenderjahres zu entrichten.
2. Das Vereinsvermögen wird ausschließlich zur Verwirklichung von Zwecken im Sinne des § 3 verwendet. Alle Mittel des Vereins, gleich welcher Art, sind für den Vereinszweck zu verausgaben oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Für zweckgebundene Fonds kann eine besondere Form der Verwaltung vorgesehen werden, sofern einerseits der in § 3 genannte Zweck eingehalten wird und andererseits dem Verein keine wirtschaftlichen Belastungen entstehen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- 1 die Mitgliederversammlung
- 2 der Vorstand und
- 3 das Kuratorium.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/-in und dem/der Schriftführer/-in. Mindestens 1 Mitglied des Vorstands ist aus dem Bereich der Hochschulen zu wählen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner/ihrer Amtsdauer aus, so besteht der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, aus den verbleibenden Vorstandsmitgliedern. Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind erforderlich, wenn die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder unter 3 herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. *Der Vorstand kann innerhalb seiner Amtszeit die interne Aufgabenverteilung, einschließlich der Besetzung der Ämter des ersten und zweiten Vorsitzenden, durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder neu festlegen. Der Wechsel der Ämter gilt nicht als Neuwahl im Sinne dieser Satzung, solange alle gewählten Vorstandsmitglieder im Amt bleiben. Der Beschluss ist zu protokollieren und den Mitgliedern zeitnah bekanntzugeben.*

§8 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand im Sinne von § 7 Ziffer 1 obliegt die Geschäftsführung, insbesondere die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der/die Vorsitzende des Vorstandes oder sein/e Stellvertreter/-in und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
2. Der/die Kassierer/-in verwaltet insbesondere die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang; er/sie legt dem Vorstand jährlich rechtzeitig einen Haushaltsplan über die Verwendung der aufkommenden Mittel zur Beschlussfassung vor. Der/die Kassierer/-in nimmt die steuerlichen Angelegenheiten des Vereins wahr.
3. Der Vorstand legt der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht und eine von den Kassenprüfern/-innen geprüfte Jahresschlussrechnung vor. Rechnungsmäßige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; Fehlbeträge müssen im folgenden Geschäftsjahr gedeckt werden.
4. Der Vorstand hat im Übrigen alle Geschäfte zu erledigen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er entscheidet unter Berücksichtigung etwaiger Zweckbindungen insbesondere über die Förderung von Projekten aus Mitteln des Vereins. Details können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden. Der Vorstand kann aus den Reihen der Mitglieder fachbezogene Arbeitskreise einrichten. Der Vorstand ist ermächtigt,

Satzungsänderungen, die gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, vorzunehmen und zum Vereinsregister anzumelden.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der/die Vorsitzende des Vorstands lädt zur Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
7. Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
8. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung *soll einmal jährlich stattfinden; der Zeitpunkt wird vom Vorstand festgelegt*. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
3. Versammlungsleiter/in ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/-in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/-in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens Zweidrittel der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Beschlussfähigkeit im Falle einer Satzungsänderung oder Vereinsauflösung setzt die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder voraus. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Bei der Max-Planck-Gesellschaft e.V. gilt davon abweichend: Jedes rechtlich unselbständige Max-Planck-Institut, das den jährlichen Mitgliedsbeitrag zahlt, gilt bei der Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung als eigenständiges Mitglied mit jeweils eigenständigem Stimmrecht.
7. *Die Mitgliederversammlung kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort als virtuelle Versammlung mittels elektronischer Kommunikation (z. B. Videokonferenz) oder als hybride Versammlung durchgeführt werden. Dabei muss allen Mitgliedern die Teilnahme und Ausübung ihrer Mitgliedsrechte, insbesondere das Stimmrecht, ermöglicht werden. Der Vorstand stellt sicher, dass die technische Durchführung eine gleichberechtigte Teilnahme aller Mitglieder ermöglicht. Einzelheiten zur Durchführung bestimmt der Vorstand in der Einladung.*
8. *Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen. Ein Mitglied darf höchstens eine fremde Stimme vertreten. Die Stimmrechtsübertragung ist bei Personenwahlen und Satzungsänderungen ausgeschlossen.*

9. *Der Vorstand kann für einzelne Wahlen eine schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zulassen. In diesem Fall ist das Verfahren in der Einladung zur Mitgliederversammlung zu beschreiben. Die schriftlich oder elektronisch abgegebenen Stimmen sind bei der Auszählung in der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen.*

Eine doppelte Stimmabgabe ist unzulässig.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zuzusenden.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch durch schriftliche Abstimmung oder Abstimmung per Email im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn mindestens Zweidrittel der Mitglieder zustimmen oder sich an ihr beteiligen. Wird ein Beschluss auf einem solchen Weg gefasst, so hat der Vorstand bzw. der/die Geschäftsführer/-in diesen unverzüglich schriftlich oder per Email sämtlichen Mitgliedern mitzuteilen.
12. Die Mitgliederversammlung ist für die Erarbeitung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Vereins verantwortlich und überwacht die Geschäftsführung.
13. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- a) die Jahresschlussrechnung, nachdem im Anschluss an den Rechenschaftsbericht des Vorstandes eine allgemeine Aussprache erfolgte,
 - b) die Entlastung des Vorstandes nach Anhörung der Rechnungsprüfer,
 - c) die Wahl des Vorstands,
 - d) die Bestimmung von 2 Kassenprüfern/-innen für das folgende Geschäftsjahr,
 - e) vorliegende Anträge,
 - f) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrags. Details zu Gebühren und Beiträgen kann die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung regeln,
 - g) die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - j) die Auflösung des Vereins
 - k) sowie weitere Angelegenheiten, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführung bestellen. Sie besteht aus einem/einer Geschäftsführer/-in oder mehreren Geschäftsführern/-innen.
2. Die Geschäftsführung ist nicht Mitglied des Vorstands, nimmt aber an den Sitzungen des Vorstandes sowie an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen.
3. Die Geschäftsführung vertritt den Verein im Rahmen der ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben alleine.
4. Die Geschäftsführung kann eine angemessene Vergütung erhalten, sofern die Mittel des Vereins dies zulassen. Die Vergütung darf Mittel, die zur satzungsgemäßen Verwendung dienen, nicht unangemessen belasten. Andere Anstellungen oder Beauftragungen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich.

§ 11 weiteres Gremium: Kuratorium

1. Dem Vorstand soll ein Kuratorium von mindestens 5 Mitgliedern (einschließlich Kuratoriumsvorsitzendem/-er) zur Seite stehen. Über die Einrichtung des Kuratoriums entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung kann dem Kuratorium eine Geschäftsordnung geben.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand auf Empfehlung der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre berufen. Die Berufung erfolgt im Anschluss an die Mitgliederversammlung nach den Vorstandswahlen.
3. Das Kuratorium ist mindestens einmal jährlich durch die/den Kuratoriumsvorsitzende/-n schriftlich unter Wahrung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen.
4. Das Kuratorium berät den Vorstand dabei,
 - a) die Vereinsziele effizient zu erreichen,
 - b) die Mittel des Vereins zweckentsprechend zu verwenden.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer/ innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der/die Vorstandsvorsitzende, sein/-e Stellvertreter/-in und der/die Kassierer/-in zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren/-innen ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V., Kennedyallee 40, 53175 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten und Salvatorische Klausel

1. Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin in Kraft.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
3. Vorstehende Satzung wird hiermit beschlossen und verabschiedet.

Bonn, den 19.12.2025